



universität wien

Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats

E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler

Dekan

Universitätsstraße 7/3

A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-46010

wilfried.datler@univie.ac.at

helma.riefenthaler@univie.ac.at

Wien, 15.01.2021

Stellungnahme der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft der Universität Wien zum Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die wissenschaftliche Befassung mit Bildungsprozessen und Bildungsinstitutionen zählt zu den zentralen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft der Universität Wien, die Befassung mit Bildungsfragen, welche den universitären Bereich betreffen, miteingeschlossen. Darüber hinaus verfügen die 370 Wissenschaftler*innen, die an der Fakultät arbeiten, über reichhaltige Erfahrungen in den Bereichen der universitären Forschung, Lehre und Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund entnimmt die Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft den Begleittexten zum „Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002“ zwar das geäußerte Anliegen, auf dem Weg der vorgeschlagenen Änderungen verschiedene Verbesserungen in mehreren Bereichen der österreichischen Universitäten und Hochschulen herbeizuführen. Aus der Sicht der Fakultät sind allerdings viele im „Entwurf“ vorgesehene Veränderungen dazu nicht geeignet. Manche vorgesehenen Veränderungen würden, wenn sie in Kraft träten, aus der Sicht der Fakultät sogar zu einer Verschlechterung bestehender Gegebenheiten an Universitäten führen.

Es wird daher zu einzelnen Punkten des „Entwurfs der Änderung des Universitätsgesetzes 2002“ auf der Basis eines Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft vom 13.1.2021 Stellung genommen.

Die Ausführungen sind in vier Teile gegliedert:

- Teil 1: Zum § 59a in Verbindung mit §§ 63 Abs. 7 und 68 Abs. 1 –
Mindeststudienleistungen und Verlust der Studienzulassung
- Teil 2: Zum § 109 –
Vorgeschlagene Veränderungen bezüglich der Dauer und Anzahl befristeter Arbeitsverhältnisse
- Teil 3: Zu den §§ 21, 22, 23, 98 –
Stärkung des politischen Einflusses und Schwächung von Senat und Berufungskommissionen
- Teil 4: Zu den §§ 51, 58, 76 und 78 –
Weitere geplante Neuregelungen im studienrechtlichen Teil

Bezüglich des Spannungsverhältnisses zwischen dem vorgelegten Entwurf und der Studien- und Arbeitssituation Studierender wird auf die Stellungnahme der Vorständin des Instituts für Bildungswissenschaft der Universität Wien verwiesen¹.

Teil 1:

**Zum § 59a in Verbindung mit §§ 63 Abs. 7 und 68 Abs. 1 –
Mindeststudienleistungen und Verlust der Studienzulassung**

Der neu vorgesehene § 59a Abs.1 sieht vor, dass Studierende in den ersten vier Semestern eines jeden Bachelor- und Diplomstudiums, zu dem sie zugelassen sind, „eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen“ haben. Geht man davon aus, dass im Rahmen vieler Bachelorstudien Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten bei einer vorgesehenen Mindeststudienzeit von sechs Semestern erbracht werden müssen, so wirkt die neu vorgesehene Mindeststudienleistung moderat.

Die Konsequenzen, die sich dem Entwurf zufolge ergeben, wenn die Mindeststudienleistungen nicht erbracht werden, sind allerdings erheblich: Studierende würden gem. § 68 Abs. 1 die Zulassung zu den begonnenen Studien verlieren und könnten gem. § 63a Abs. 7 erst zehn Jahre später erneut zu diesen Studien zugelassen werden.

Würden die genannten §§ in Kraft treten, hätte dies zumindest für drei Gruppen von Studierenden erhebliche negative Konsequenzen.

(1.) Der ersten Gruppe sind Studierende zuzurechnen, die primär ein Bachelor- oder Diplomstudium zügig absolvieren und darüber hinaus Lehrveranstaltungen anderer Studien besuchen möchten, an denen sie nur teilnehmen können, wenn sie über eine aufrechte Zulassung zu diesen Studien verfügen. Es gibt gute Gründe, die Lehrveranstaltungsangebote der Universität in solch einem Sinn nutzen zu wollen – sei es aus dem Bestreben heraus, sich durch den Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen verschiedener Studienrichtungen in transdisziplinärer Hinsicht zu qualifizieren; oder sei es auf Grund der darüber hinausgehenden Absicht, einzelne Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen punktuell zu absolvieren, um darauf aufbauend eventuell weitere Studienabschlüsse anzustreben, sobald ein erstes Studium einmal abgeschlossen ist.

¹ 377/SN-79/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

Träte der § 59a in Kraft, so wäre es schwieriger, in solch einer Weise zu studieren: Studierende müssten während der ersten vier Semester Studienleistung im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten im primär verfolgten Studium erbringen und darüber hinaus in den anderen Studien jeweils weitere Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten. Andernfalls würden sie gem. § 68 Abs. 1 die Zulassung zu diesen weiteren Studien verlieren und könnten gem. § 63a Abs. 7 erst 10 Jahre später erneut mit diesen Studien beginnen.

Dies deutet auf die Problematik der normativen Erwartung hin, dass sich Studierende, sobald sie an die Universität kommen, unverzüglich auf eine Studienrichtung konzentrieren und in dieser möglichst schnell möglichst viele ECTS-Anrechnungspunkte sammeln sollten. Diese Erwartung liegt quer zur Entfaltung transdisziplinärer Bildungsprozesse, deren Bedeutung heute auf vielen Ebenen betont wird. Zuletzt geschah dies etwa in der wichtigen OECD Studie „The Future of Education and Skills: Education 2030“², in der betont wird, dass Studierende lernen müssen, sich in einer zunehmend „komplexen und unsicheren Welt“ zurechtzufinden, und dass dies nur gelingt, wenn Studierende nicht nur einzelwissenschaftliche Kompetenzen erwerben, sondern darüber hinaus auch interdisziplinäre Fähigkeiten entwickeln. Letzteres schließt ein, dass Studierende lernen, wie in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen geforscht, argumentiert und begründet wird. Dies hat zur Voraussetzung, dass Lehrveranstaltungen mehrerer Studienrichtungen belegt werden können, ohne dass im Detail vorgegeben wird, in welcher Zeitspanne wie viele ECTS-Anrechnungspunkte erreicht werden sollen, und verweist auf die Problematik der normativen Erwartung, dass sich Studierende, sobald sie an die Universität kommen, unverzüglich auf ein Fach konzentrieren und in diesem möglichst schnell möglichst viele ECTS sammeln sollten.

(2.) Von den vorgesehenen Veränderungen wären zweitens jene Studierende betroffen, die in der Phase des biographischen Umbruchs und der Neuorientierung mit mehreren Studien beginnen bzw. zwischen verschiedenen Studienrichtungen hin- und herwechseln und nach einigen Semestern zu Entscheidungen kommen, die quer zu den erwähnten Fristen und definierten Mindestleistungen liegen.

(3.) Von den geplanten Veränderungen wären drittens jene Studierenden betroffen, die ein Bachelor- oder Diplomstudium innerhalb der ersten vier Semester etwa wegen anderweitigen beruflichen Verpflichtungen oder Auslandsaufenthalten unterbrechen müssen.

§ 59a Abs. 3 sieht zwar die Möglichkeit vor, sich für einzelne Semester beurlauben zu lassen, wodurch sich die geforderte Mindeststudienleistung für jedes Semester, für das eine Beurlaubung vorliegt, um jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte reduziert. Der Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 sieht gemäß § 67 (1) eine Beurlaubung allerdings nur mehr wegen der Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer Erkrankung, einer Schwangerschaft, wegen Betreuungspflichten oder der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres vor. Haben Universitäten in der geltenden Fassung des § 67 Abs. 1 die Möglichkeit, in der Satzung weitere Gründe anzuführen, so soll Universitäten künftig diese Möglichkeit nicht mehr offenstehen, obwohl damit der Lebensrealität vieler Studierender deutlich besser entsprochen werden könnte.

Die Fakultät empfiehlt daher, den neu vorgeschlagenen § 59a sowie die angesprochenen Passagen in den vorgeschlagenen Fassungen der § 63 Abs. 7 und § 68 Abs. 1 zu streichen.

² [https://www.oecd.org/education/2030/E2030%20Position%20Paper%20\(05.04.2018\).pdf](https://www.oecd.org/education/2030/E2030%20Position%20Paper%20(05.04.2018).pdf)

Teil 2:**Zum § 109 –****Vorgeschlagene Veränderungen bezüglich der Dauer und Anzahl befristeter Arbeitsverhältnisse**

Der § 109 beinhaltet u.a. die Regelung der Dauer und Anzahl befristeter Arbeitsverhältnisse.

Der geltenden Fassung des § 109 Abs. 1 zufolge sind „Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit“ im Regelfall „auf höchstens sechs Jahre zu befristen“. Gem. Abs. 2 ist es allerdings möglich, befristete Arbeitsverhältnisse

- mit Projektmitarbeiter'innen,
- mit Personen, die ausschließlich in der Lehre eingesetzt werden, sowie
- mit Ersatzkräften

in mehrmaliger unmittelbar aufeinanderfolgender Weise über sechs Jahre hinaus abzuschließen. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung von Arbeitsverhältnissen – etwa zur „Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen“ – bis zu einer Gesamtdauer von zehn, im Fall von Teilzeitbeschäftigungen bis zu zwölf Jahren möglich.

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 109 ist eine Verkürzung dieser Zeitspannen in zweierlei Hinsicht vorgesehen und höchst problematisch.

a) Die Neufassung des § 109 Abs. 5 sieht explizit vor, dass bei „ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal ... eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen innerhalb von sechs Studienjahren zulässig“ ist. Käme diese Neufassung zur Anwendung, würde dies eine massive Verkürzung der Zeitspannen bedeuten, in denen qualifizierte Personen auf der Basis zeitlich befristeter Arbeitsverträge mit externen Lehraufträgen betraut werden können.

Das würde in vielen Fällen eine Verschlechterung der Qualität der Lehre in Bachelor- und Masterstudien sowie in Universitätslehrgängen nach sich ziehen. Denn externe Lehrbeauftragte haben häufig nicht nur die Aufgabe, jenen Lehrbedarf abzudecken, der durch interne Lehre in quantitativer Hinsicht nicht bedeckt werden kann: Viele externe Lehrende bringen wissenschaftliche Expertisen ein, die für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Praxisfelder spezifisch sind, und ergänzen damit die Expertisen der intern Lehrenden. In Verbindung damit eröffnen sie Studierenden Einblicke in außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Praxisfelder, wie dies von intern Lehrenden in vielen Fällen nicht geleistet werden kann.

Die Möglichkeit der Universitäten, qualifizierte externe Lehrbeauftragte, die mitunter auch habilitiert sind, bei Bedarf möglichst lang in die Lehre einzubinden, sollte daher nicht geschmälert werden; zumal die Umwandlung befristeter Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse in Gestalt von Lehrbeauftragten mit unbefristeten Verträgen oft gar nicht angebracht ist, da dies wiederum die Möglichkeiten begrenzt, z.B. auf curriculare Veränderungen oder Veränderungen im Bereich der Personen zu reagieren, die interne Lehre leisten.

Bedauerlich ist überdies, dass an eine Abänderung des § 100 Abs. 4 nicht gedacht ist, wonach nebenberuflich tätige Personen auf der Basis eines freien Dienstvertrags mit Lehraufträgen im Umfang von bis zu vier Semesterstunden nur dann betraut werden dürfen, wenn sie „nachweislich einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht auf Grund von Einkünften im Ausmaß von mindestens 60 v.H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, unterliegen“. Tritt die vorgeschlagene Neufassung des § 109 in Kraft, so bedeutet dies, dass qualifizierten Personen, die z.B. außerhalb der Universitäten wissenschaftlich tätig sind und nicht über die in § 100 Abs. 4 definierten Einkünfte verfügen, nach sechs Jahren externer Lehre nicht einmal dann mit Lehre betraut werden dürfen, wenn Universitäten einen entsprechenden Bedarf anmelden und Wissenschaftler'innen bereit sind, ihre Lehrtätigkeit als freie Dienstnehmer'innen zu erbringen. Da die außeruniversitären Einkünfte dieser Gruppe von Wissenschaftler'innen oft niedrig sind, würde die Neufassung des § 109 bei gleichzeitiger Beibehaltung des § 100 Abs. 4 die prekären Lebenssituationen vieler Wissenschaftler'innen weiter verschärfen.

b) Die vorgeschlagene Neufassung des § 109 Abs. 3 sieht vor, dass Arbeitsverhältnisse, die „ausschließlich zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 abgeschlossen werden“, zwar mehrfach verlängert oder neu eingegangen werden können. Tritt im Sinne des vorliegenden Entwurfs der § 109 Abs. 3 in Kraft, kann die Gesamtdauer von maximal acht Jahren allerdings nicht überschritten werden. Dies würde die Zeitspanne um zwei bis vier Jahre verkürzen, in der erfahrene und oft auch hoch qualifizierte Wissenschaftler'innen in Projekten an der Universität drittmittelfinanziert tätig sein können.

Dem Auftrag, hoch qualifizierte drittmittelfinanzierte Forschung zu leisten, würde die Neufassung des § 109 zuwiderlaufen, während die schwierige ökonomische Lebenslage mancher Wissenschaftler'innen eine nochmalige Verschärfung erfahren würde.

c) Eine weitere Problematik ergibt sich dann, wenn Wissenschaftler'innen z.B. entfristet eine halbe Senior-Lecturer-Stelle innehaben und in Ergänzung dazu an ihren Universitäten in drittmittelfinanzierten Projekten arbeiten, die sie vielleicht sogar selbst eingeworben haben. Das zweite Standbein ihrer beruflichen Tätigkeit müsste bereits nach maximal acht Jahren aufgegeben werden, womit weder der universitären Lehre noch der universitären Forschung, weder den Universitätsinstituten noch den einzelnen Wissenschaftler'innen gedient wäre.

Die Fakultät begrüßt die dem Änderungsvorschlag zugrundeliegende Intention des Gesetzgebers, verstärkt zur Entfristung von befristeten Dienstverhältnissen an Universitäten anzuregen. Die vorgelegte Neuregelung des §109 wird aus der Sicht der Fakultät allerdings nicht dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass aufgrund der Verkürzung der möglichen Maximaldauer von Beschäftigungsverhältnissen vornehmlich schlechtere Rahmenbedingungen für Personen mit befristeten Dienstverhältnissen entstehen. Um an Universitäten ein höheres Maß an Entfristungen herbeizuführen, müssten verstärkt Anreize und vor allem verbindliche Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die im vorgelegten Entwurf nicht zu finden sind.

Die Fakultät spricht sich daher gegen die beabsichtigte Veränderung des § 109 aus und plädiert ferner für eine Streichung des § 100 Abs. 4.

Teil 3:**Zu den §§ 21, 22, 23, 98 –****Stärkung des politischen Einflusses und Schwächung von Senat und Berufungskommissionen****§ 21 Abs. 1 Z 13 – Berichte des Universitätsrats an das Ministerium und den Senat**

Das Universitätsgesetz sieht im § 21 Abs. 1 Z 13 der geltenden Fassung des Universitätsgesetzes eine „jährliche Berichtspflicht“ des Universitätsrats dem Bundesministerium gegenüber vor sowie eine „unverzügliche Berichtspflicht“, die bei schwerwiegenden Vorkommnissen schlagend wird. Der jährliche Bericht des Universitätsrats ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

In der vorgeschlagenen Neufassung entfällt die jährliche Berichtspflicht. Stattdessen wird eine „unverzügliche Berichtspflicht“ vorgeschlagen. Dieser ist auch dann nachzukommen, wenn „Entwicklungen“ vorliegen, die „für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität“ als „wesentlich“ einzuschätzen sind. Dem Senat brauchen diese Berichte nicht mehr zur Kenntnis gebracht zu werden. Die Fakultät sieht darin eine Zunahme politischer Kontrollbestrebungen bei gleichzeitiger Umgehung einer Verpflichtung zur Information des demokratisch gewählten Senats.

Die Fakultät spricht sich gegen die Veränderung des § 21 Abs. 1 Z 13 aus.

§ 21 Abs. 4 – Beschickung des Universitätsrats

Das Universitätsgesetz hält im § 21 Abs. 4 seiner geltenden Fassung fest, dass dem Universitätsrat keine „Funktionäre einer politischen Partei“ angehören dürfen. In der vorgeschlagenen Neufassung wird dies auf „Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene“ eingegrenzt. Das bedeutet, dass Kommunalpolitiker*innen durchaus dem Universitätsrat angehören dürfen. Die Fakultät sieht darin eine Zunahme politischer Einflussmöglichkeiten.

Die Fakultät spricht sich in dem besagten Punkt gegen die Veränderung des § 21 Abs. 4 aus.

§ 22 Abs. 1 Z 12 – Initiativrecht des Rektorats zur Änderung von Curricula

In der vorgeschlagenen Neufassung des Universitätsgesetzes wird dem Rektorat u.a. die Aufgabe der „Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula“ zugewiesen. Wird dieser Aufgabe nachgekommen, hat sich das „vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten“ damit „innerhalb von sechs Monaten“ zu befassen.

Aus der Sicht der Fakultät stellt dies einen Eingriff in die Rechte des Senats dar und droht die Verständigung zwischen Rektorat und Senat in curricularen Angelegenheiten zu belasten.

Die Fakultät spricht sich in dem besagten Punkt gegen die Veränderung des § 22 Abs. 1 Z 12 aus.

§ 23b Abs. 1 – Wiederbestellung eines Rektors ohne Zustimmung des Senats

Im § 23b Abs. 1 der geltenden Fassung des Universitätsgesetzes festgehalten, dass eine amtierende Rektorin oder ein amtierender Rektor ohne Ausschreibung weiterbestellt werden kann, wenn dem „der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen“. In der Neufassung des §23b Abs. 1 ist die Mitwirkung des Senats nicht mehr vorgesehen.

Die Fakultät sieht darin eine Zunahme politischer Einflussmöglichkeiten sowie auf Kosten der Sicherstellung eines auf Zustimmung aufgebauten Vertrauensverhältnisses zwischen Rektor und Senat.

Die Fakultät spricht sich in dem besagten Punkt gegen die Veränderung des § 23b Abs. 1 aus.

§ 98 Abs. 4a – Einsetzung einer Begleitung von Berufungsverfahren durch das Rektorat

Der Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes enthält in § 98 den neu konzipierten Absatz 4a. Demnach soll „die Rektorin oder der Rektor“ die Möglichkeit erhalten, „mehrere Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren“ zu beauftragen. Eine „Berufungsbeauftragte“ oder ein „Berufungsbeauftragter“ ist „berechtigt, in einem Berufungsverfahren der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzugehören“, und verpflichtet, „einen Bericht über das Berufungsverfahren“ zu erstellen, „der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an die Rektorin oder den Rektor anzuschließen ist“.

Solch eine Person, die vom Rektor oder von der Rektorin mit der Begleitung eines Berufungsverfahrens betraut wird, mag in manchen Fällen hilfreich sein. Es besteht allerdings auch die Gefahr, dass ein entsprechender Schritt des Rektors von Mitgliedern der Berufungskommission als un gerechtfertigter Ausdruck von Misstrauen erlebt wird und den offenen Austausch innerhalb der Berufungskommission beeinträchtigt.

Die Fakultät empfiehlt daher, den vorgesehenen § 98 Abs. 4a nochmals zu überdenken. Es ist zu erwägen, die Möglichkeit der Mitwirkung einer „berufungsbeauftragten“ Person unter der Voraussetzung vorzusehen, dass die Berufungskommission einer solchen Mitwirkung zustimmt oder sogar vorschlägt. Auf die Verwendung des Begriffs „Berufungsbeauftragte“ oder „Berufungsbeauftragter“ sollte verzichtet werden, um den Eindruck zu vermeiden, dass die vom Rektor beauftragte Person den Berufungsprozess primär lenken soll.

§ 98 Abs. 8 – Sieben-Monats-Frist für Berufungskommissionen

Der Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes enthält in § 98 Abs. 8 den folgenden Zusatz: „Legt die Berufungskommission der Rektorin oder dem Rektor nicht binnen sieben Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist einen begründeten Besetzungsvorschlag vor, kann die Rektorin oder der Rektor unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Unterlagen die Auswahlentscheidung selbst treffen.“

Wer mit Berufungsverfahren vertraut ist, weiß, dass die Dauer von Berufungsverhandlungen von zahlreichen Faktoren abhängt, auf welche die Berufungskommissionen wenig Einfluss haben. Die Zeit, die etwa Gutachter'innen in Anspruch nehmen, um vergleichende Gutachten über alle Bewerber'innen auszuarbeiten, ist in diesem Zusammenhang *ein* wesentlicher Faktor. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Hearings nach der Würdigung vorliegender Gutachten ist ein weiterer Faktor, der oft Zeit braucht, zumal die Bewerber'innen auch adäquate Fristen zur Vorbereitung der Hearings benötigen. Die Erwartung, Berufungskommissionen könnten im Regelfall innerhalb von sieben Monaten ihre Arbeit erledigen, ist weitgehend unrealistisch. Tritt der § 98 Abs. 8 in Kraft, so räumt dies den Rektor'innen in vielen Berufungsverfahren die Möglichkeit ein, „Auswahlentscheidungen“ selbst zu treffen und damit den Einfluss von Berufungskommissionen, die vom Senat eingesetzt wurden, auf den Ausgang von Berufungsverfahren zu reduzieren.

Die Fakultät spricht sich gegen die Aufnahme der Sieben-Monats-Frist für Berufungskommissionen in § 98 Abs. 8 aus.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorschläge zur Novellierung des Universitätsgesetzes den Senat und die vom Senat eingesetzten Kommissionen zugunsten des Rektorats und des Universitätsrats schwächen. Da letztere zur Hälfte von der Bundesregierung bestellt werden, steigt damit auch der Einfluss der (außeruniversitären) Politik in den Hochschulen. Von derartigen Machtverschiebungen sollte Abstand genommen werden: Akademische Freiheit und institutionelle Autonomie der Universitäten sind nicht nur an und für sich wertvolle Güter, sie sind zugleich ein wichtiges Mittel, um an der Universität Lehrende und Studierende dazu zu bringen, sich in die inhaltliche und strukturelle Entwicklung ihrer Universitäten einzubringen. Dies sollte auch dem Nationalrat und der Bundesregierung wichtig sein; zumal Lehrende und Studierende diesbezüglich über eine zentrale Expertise verfügen, auf die weiterhin ungeschmälert gesetzt werden soll, und eine Stärkung des politischen Einflusses auf Universitäten in den genannten Zielen, die mit der Novellierung verfolgt werden soll, auch nicht genannt sind. Die zentrale und produktive Rolle akademischer Freiheit und institutioneller Autonomie wird übrigens auch in internationalen Kontexten hoch geschätzt: Eine Studie des Global Public Policy Institute³ hat etwa im März 2020 den Aufbau einer regelmäßigen Erhebung eingeleitet, durch welche – analog etwa dem Corruption Index von Transparency International – die akademische Freiheit und institutionelle Autonomie der Universitäten in verschiedenen Ländern gemessen wird. Es würde dem internationalen Ansehen Österreichs zweifellos enorm schaden, wenn hier gleich am Beginn der regelmäßigen Erhebungen ein deutlicher Autonomieabfall zu verzeichnen wäre.

Teil 4:**Zu den §§ 51, 58, 76 und 78 –****Weitere geplante Neuregelungen im studienrechtlichen Teil****§§ 51 Abs. 2 Z 5e und 76 Abs. 5 - Pädagogisch-praktische Studien**

Der Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes sieht in § 51 Abs. 2 Z 5e die explizite Nennung „pädagogisch-praktische Studien“ vor: „Pädagogisch-praktische Studien bestehen aus Praktika sowie den jeweiligen Begleitlehrveranstaltungen und umfassen inhaltlich eine betreute Vorbereitung und Planung von Unterricht, begleitete Praktika vornehmlich an Schulen und eine systematische Reflexion auf der Basis einer forschenden Grundhaltung mit dem Ziel, Studierende auf ihrem Weg zur reflektierenden Praktikerin bzw. zum reflektierenden Praktiker zu begleiten. Pädagogisch-praktische Studien haben konzertierte Verknüpfungen der Fachwissenschaft, Fachdidaktik sowie der bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu initiieren und diese für die Praxis nutzbar zu machen.“

Im neu vorgeschlagenen § 76 Abs. 5 heißt es weiter: „In den pädagogisch-praktischen Studien ist ein aufbauender Kompetenzerwerb vorzusehen, bei dem die Eigenverantwortlichkeit sowie die Selbständigkeit durch Studierende im Unterricht in der unterrichtenden Tätigkeit steigernd erhöht wird und schließlich ein gänzlich eigenverantwortlicher Unterricht durch Studierende zu erfolgen hat. Die Praktika der pädagogisch-praktischen Studien sind zum überwiegenden Teil im Rahmen des Unterrichts an Schulen durchzuführen, wobei nach Verfügbarkeit und Schwerpunkt die Absolvierung an verschiedenen Schularten desselben Altersbereichs zu ermöglichen ist.“

³ https://www.gppi.net/media/KinzelbachEtAl_2020_Free_Universities.pdf

Aus der Sicht der Fakultät ist es zu begrüßen, wenn in der Neufassung des Universitätsgesetzes der Gestaltung von Lehramtsstudien besondere Beachtung geschenkt und Lehramtsstudierende in weiterer Folge gezielt auf die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an Schulen vorbereitet werden sollen.

Dem Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes ist allerdings nicht explizit zu entnehmen, dass unter pädagogisch-praktischen Studien auszuweisende Teile von Lehramtsstudien zu verstehen sind. Ist dies der Fall, so gibt es aus der Sicht der Fakultät Sinn, wenn im Universitätsgesetz festgehalten wird, dass in den „pädagogisch-praktischen Studien“ „konzertierte Verknüpfungen der Fachwissenschaft, Fachdidaktik sowie der bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu initiieren und diese für die Praxis nutzbar zu machen“ sind, und wenn jene Lehrveranstaltungen, die im Rahmen „pädagogisch-praktischer Studien“ zusätzlich zu Praktika angeboten werden, den primären Charakter von praktikumsbezogenen „Begleitlehrveranstaltungen“ erhalten.

Würden Lehramtsstudien zur Gänze als „pädagogisch-praktische Studien“ gelten, wäre dies aus der Sicht der Fakultät zu problematisieren, da diese Studien dann von den „ordentlichen Studien“ unterschieden wären, zu denen gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 „die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien, die Doktoratsstudien sowie die Erweiterungsstudien“ zählen.

Die Fakultät spricht sich deshalb dafür aus, den Beginn des § 51 Abs. 2 Z 5e folgendermaßen zu formulieren:

„Pädagogisch-praktische Studien sind auszuweisende Teile von Studien, die der wissenschaftlichen Berufsausbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten insbesondere im Kontext von Schule auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden dienen. Ein besonderer Stellenwert kommt dabei Praktika und darauf bezogene Begleitlehrveranstaltungen zu. Diese haben inhaltlich jedenfalls eine betreute Vorbereitung und Planung von Unterricht, die Begleitung von Praktika vornehmlich an Schulen und eine systematische Reflexion auf der Basis einer forschenden Grundhaltung mit dem Ziel zu umfassen, Studierende auf ihrem Weg zur reflektierenden Praktikerin bzw. zum reflektierenden Praktiker zu begleiten.“

§ 51 Abs. 12b - Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Der Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes sieht die Möglichkeit zur Einrichtung „Kombinierter Master- und Doktoratsstudien“ vor, deren Spezifität in § 51 Abs. 12b definiert wird.

Die Fakultät begrüßt diesen Schritt, sofern die Anregungen aufgenommen werden, die das Rektorat der Universität Wien in seiner Stellungnahme auf den Seiten 3ff. angeführt hat⁴.

§§ 51 Abs. 2 Z 33, 58 Abs. 12 sowie § 78 - Kernfächer

Der Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes sieht die Einführung des Begriffs „Kernfächer“ im § 51 Abs. 2 Z 33 des studienrechtlichen Teils des Universitätsgesetzes vor. Unter „Kernfächern“ werden jene „Prüfungsfächer“ verstanden, „die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen“.

Aus der Sicht der Fakultät resultiert die Spezifität und Charakteristik eines Studiums aus seiner Gesamtkonzeption, die sich durch die Struktur der Module, deren Bezug zueinander und den

⁴ 20/SN-79/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

dadurch vorgesehenen Weg auszeichnet, Wissen, Fertigkeiten und Haltungen kontinuierlich aufzubauen.

Eine Differenzierung in „Kernfächer“ und „Nicht-Kernfächer“ steht einem entsprechenden Verständnis von akademischem Studieren diametral entgegen und erinnert in fataler Weise an die überkommene Differenzierung zwischen „Hauptfächern“ und „Nebenfächern“ im Kontext einer antiquierten Sicht auf Schule.

Die Fakultät spricht sich daher gegen die Einführung des Begriffs „Kernfächer“ aus. Der § 51 Abs. 2 Z 33 sollte ersatzlos gestrichen werden. Dasselbe gilt für die entsprechenden Passagen in § 58 Abs. 12 und § 78.

§ 51 Abs. 2 Z 35 – Fachgleiche Studien und gleiche Lernergebnisse

Der Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes sieht die Einführung der Begriffe „fachgleiche Studien“ und „gleiche Lernergebnisse“ im studienrechtlichen Teil des Universitätsgesetzes in folgender Weise vor: „Fachgleiche Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch gleiche Kernfächer charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen die gleichen Lernergebnisse fest.“

Im Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes kommt offensichtlich die Vorstellung zum Tragen, dass gleich- oder ähnlich benannte Studien, die an unterschiedlichen Universitäten angeboten werden, durch den definierten Ausweis von „Kernfächern“ homogenisiert werden sollen. An verschiedenen Universitäten sollen dann „fachgleiche Prüfungen“ durchgeführt werden, in denen überprüft wird, ob bzw. in welchem Ausmaß „gleiche Lernergebnisse“ erzielt werden und wie sich die kernfachbezogenen Leistungen der Lehrenden und Studierenden innerhalb und zwischen den Universitäten unterscheiden. Die Voraussetzungen für die Einführung zentral konzipierter und durchgeführter Leistungsüberprüfungen im Sinne einer Zentralmatura wäre damit geschaffen.

Ein solches Verständnis von Lehren und Studieren folgt der illusorischen Annahme, dass verschiedene Bildungsprozesse zu „gleichen Lernergebnissen“ führen könnten, und widerspricht in wesentlichen Punkten einem angemessenen Verständnis von akademischer Bildung. Es zielt auf die Nivellierung von Lehr- und Lernprozessen ab, in denen standortspezifische Charakteristika von Lehre, die eng an die Forschungsprofile von Universitätsinstituten gebunden sind, zu Nebensächlichkeiten oder unliebsamen Störfaktoren degradiert werden. Forschungsgeleitete Lehre, die sich in zentralen Bereichen durch den Aspekt der Ergebnisoffenheit auszeichnet, hat in ihrer Bedeutung dem Wunsch nach zentralistischer bürokratischer Steuerung und Kontrolle zu weichen.

Die Fakultät spricht sich daher gegen die Einfügung des § 51 Abs. 2 Z 35 und die Einfügung weiterer Textpassagen aus, in denen wörtlich oder sinngemäß auf § 51 Abs. 2 Z 35 Bezug genommen wird.

§ 78 – Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Der Vorschlag zur Neufassung des Universitätsgesetzes sieht eine enorme Ausweitung der Möglichkeiten vor, „Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen“ einschließlich Praktika anzuerkennen.

Die Fakultät teilt die kritischen Einschätzungen, welche in den Stellungnahmen der Studienprogrammleitungen sowie des Vizedekans für Lehre der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien ausgeführt sind⁵. Dies betrifft insbesondere den folgenden Punkt einschließlich des Vorschlags, die Obergrenze der Anrechenbarkeit von nicht wissenschaftlichen Qualifikationen auf maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu begrenzen:

„Der vorgesehene Umfang der Anerkennung von vor- und außerwissenschaftlichen Vorleistungen und Qualifikationen von bis zu 90 ECTS-Punkten untergräbt den Anspruch der wissenschaftlichen Berufsvorbildung des Bachelorstudiums. Der Wegfall von bis zu 50% der ECTS-Punkte eines Bachelorstudiums durch problematische Anerkennungen widerspricht dem kontinuierlichen Kompetenzaufbau, der in den Curricula vorgesehen und abgebildet ist, und unterminiert den niveauausgleichenden Charakter und die gemeinsamen Sozialisierungseffekte eines wissenschaftlichen Studiums. Es droht ein Qualitätsverlust der Studien durch eine weitere Heterogenisierung im Qualifikationsniveau der Studierenden und die Verunmöglichung von kontinuierlichen Lernprozessen. Um diese negativen Folgen abzuwenden, wäre eine Begrenzung der Anerkennungsmöglichkeiten von nicht wissenschaftlichen Qualifikationen auf ein mit den bestehenden Curricula vereinbares Maß erforderlich. Dies dürfte in vielen Fällen einem Höchstmaß von 30 ECTS-Punkten entsprechen.“⁶

Wien, am 15.1.2021

Für die Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft



Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler

Dekan der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft

⁵ 193/SN-79/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (online übermittelte Version)

⁶ Zitat aus Seite 3 der erwähnten Stellungnahme aus der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien.